

Satzung des Heimat- und Verschönerungsvereins Bröl e.V. (HVB)

§1

Name

Der Name des Vereins ist "Heimat- und Verschönerungsverein Bröl" mit dem Zusatz "e.V." (HVB) bei Eintragung ins Vereinsregister. Der Verein wurde am 28.9.58 von einer Bürgerversammlung gegründet.

§ 2

Sitz

Der HVB hat seinen Sitz in 53773 Hennef-Bröl.

§ 3

Zweck, Aufgabe

Der HVB verfolgt gemeinnützige Zwecke zum Wohle des Ortsteils Bröl in der Stadt Hennef. Der HVB erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch

- a) Anlage und Erhaltung von Gemeinschafts- und Freizeiteinrichtungen,
- b) Förderung der Heimatkunde und der Heimatpflege,
- c) Pflege des heimischen Brauchtums und der dörflichen Gemeinschaft,
- d) Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes,
- e) Führung eines Dorfarchivs.

Der HVB arbeitet in kommunalen Angelegenheiten eng mit der Stadt Hennef zusammen. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 4

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der HVB erstrebt keinerlei Gewinn; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) §§ 51 ff. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen persönlichen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen für Dienstleistungen begünstigt werden.

Die Gewährung angemessener Vergütung für Dienstleistungen aufgrund besonderer Verträge bleibt unberührt.

§ 5

Mitglieder

Mitglieder können natürliche Personen wie auch juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes besonders verdienten Mitgliedern die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Verdiente Vorsitzende können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung zum Schluss eines Kalenderjahres und nach Ablauf einer Kündigungsfrist von 1 Monat,
- c) durch Ausschluss,
- d) durch Auflösung der juristischen Person

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es wiederholt gegen die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt oder mit der Beitragszahlung über ein Jahr im Rückstand ist. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb einer Frist von drei Monaten das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung. Scheidet ein Mitglied aus, erlöschen alle etwaigen Rechte des Mitglieds aus der Mitgliedschaft gegenüber dem Verein.

§ 7

Beiträge

Über Beiträge und ihre Höhe beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.

§ 8

Organe

Organe des Heimat- und Verschönerungsvereins Bröl sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen in § 5 genannten Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden wenigstens einmal im Jahr berufen. Die Einberufung mit Tagesordnung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit 14-tägiger Frist.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt - wenn in der Satzung nicht anders bestimmt - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung verlangt.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter oder ein von der Mitgliederversammlung bestimmter Versammlungsleiter.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Aufgaben des Vereins,
- b) Wahl des Vorstandes,
- c) Wahl der Kassenprüfer für ein Jahr, Wiederwahl ist zulässig
- d) Entscheidungen zu §§ 5 und 6,
- e) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
- f) Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer,
- g) Entlastung des Vorstandes,
- h) Festsetzung der Beiträge und Beschlüsse zur Kassenführung,
- i) Änderung der Satzung und gegebenenfalls Auflösung des Vereins.

§ 11

Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassierer. Weiterhin besteht der Vorstand aus mindestens 7 Beisitzern, die mit besonderen Aufgaben betraut werden können und den Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

Zu den Vorstandssitzungen können Vertreter der in Hennef-Bröl tätigen Vereine sowie die in Hennef-Bröl ansässigen Mitglieder des Rates und der Ausschüsse der Stadt Hennef eingeladen werden. Sie haben beratende Stimme.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes erlischt erst mit Übernahme der Amtsgeschäfte durch den neuen Vorstand.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes beruft der Vorstand einen Nachfolger vorbehaltlich der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

§ 12

Verantwortlichkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist insbesondere verantwortlich für:

- a) Durchführung der Aufgaben des HVB in Übereinstimmung mit den Richtlinien und Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- b) laufende Geschäfts- und Kassenführung des Vereins,
- c) Vertretung des HVB.

Der Vorstand im Sinn des §26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

§ 13

Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15

Änderung der Satzung, Auflösung

Zur Satzungsänderung des HVB ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der Erschienenen erforderlich.

Zur Auflösung des HVB ist eine Stimmenmehrheit von vier Fünftel und die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

Falls die für die Auflösung des HVB vorgesehene Mitgliederversammlung nicht die für die Beschlussfassung erforderliche Stimmenzahl erreicht, kann die Auflösung des HVB in der nächsten dazu eigens einberufenen Mitgliederversammlung in jedem Fall erfolgen.

§ 16

Anfallberechtigung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall des Zwecks des HVB fällt das nach Begleichung etwaiger Schulden verbleibende Vermögen an die Stadt Hennef mit der Auflage, dies unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 3, oder für sonstige gemeinnützige Zwecke zu verwenden.